

Die Lösung der Moratorien.

Der ungarische Käufer kann die Lieferung vom Verkäufer nur dann verlangen, wenn er entweder selbst schon erfüllt hat oder wenn er auf die gesetzliche Stundung verzichtet. Ueberdies muß er die rückständige Schuld aus demselben Vertrag oder aus ähnlichen Verträgen erfüllen. Will der Käufer aber von der Stundung Gebrauch machen, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten; dies jedoch nur dann, wenn er dem Käufer seine Absicht unverzüglich anzeigt. Aber auch der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verkäufer nach der Fälligkeit nur für den Fall zu leisten geneigt ist, daß der Käufer darauf verzichtet, bezüglich des Kaufpreises und der sonstigen rückständigen Schulden aus diesem oder aus einem ähnlichen Vertrag vom Moratorium Gebrauch zu machen. Der Verkäufer kann auch ein stillschweigendes Abgehen vom Vertrag seitens des Käufers annehmen, wenn der Käufer die zur Bezahlung des Kaufpreises gefakte achttägige Frist unbenutzt verstreichen läßt. Dasselbe gilt, wenn der Käufer dem Verkäufer zur Abgabe einer Erklärung eine achttägige Frist gewährte, und der Verkäufer diese Frist verstreichen ließ. Die Verordnung bestimmt aber im § 15, daß der Kaufvertrag aufrecht bleibt, wenn der Verkäufer die Waren auch für den Fall übergeben will, als der Käufer von der gesetzlichen Stundung Gebrauch macht. In diesem Falle gilt der Kaufpreis als gestundet, selbst dann, wenn er außerhalb der Moratoriumsfrist fällt, vorausgesetzt, daß ein weiterer Aufschub durch eine Verlängerung des ungarischen Moratoriums stattfindet.

Das österreichische Moratorium behandelt nur bei Kaufverträgen die oben erwähnte Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung des Kaufpreises. Die Rückwirkung der Bestimmung über das ungarische Moratorium auf das österreichische Moratorium wurde bereits besprochen. Da aber das ungarische Moratorium auch die Lieferungsspflicht des Verkäufers enthält, so muß auch die Lieferungsspflicht des österreichischen Verkäufers nach denselben Grundsätzen behandelt werden. Die Bestimmungen des ungarischen Moratoriums beinhalten nämlich insofern eine Einschränkung der Lieferungsspflicht, als diese, selbst bei Kreditkäufen, von der vorherigen Bezahlung des Kaufpreises und aller rückständigen Schulden abhängig gemacht wird, was aber dem österreichischen Gesetze völlig fremd ist. Die Lieferungsspflicht des Verkäufers bei Kreditkäufen ist nur durch die Bestimmung eingeschränkt, daß er die Lieferung dann verweigern kann, wenn seit dem Abschluß des Kaufvertrages die Kreditwürdigkeit des Käufers durch nachträglich hinzugekommenes oder dem Verkäufer beim Abschluß des Vertrages unbekannte Umstände erschüttert wurde. Nach § 20 der neuen österreichischen Moratoriumsverordnung ist aber das Vergeltungsrecht nicht nur auf Geldforderungen, sondern auch auf Sachforderungen anwendbar. Es wird daher auch der österreichische Verkäufer dem ungarischen Verkäufer nur unter denselben Voraussetzungen liefern müssen, unter denen der ungarische Verkäufer liefern muß.

Es mag noch erwähnt werden, daß nach § 2, Absatz 5, des ungarischen Moratoriums der Gläubiger die Möglichkeit hat, auch bezüglich der dem Moratorium nicht unterliegenden Wechsel durch Unterlassung des Protestes dem Schuldner entgegenzukommen, weil er die wechselmäßigen Handlungen auch für diese Arten der Wechsel nach Ablauf des Moratoriums vornehmen kann.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß im § 28 die Bestimmungen des Moratoriums als zwingendes Recht erklärt wurden. Dieser Paragraph bestimmt nämlich, daß jede richterliche Verfügung, die dem Schuldner das in Ungarn geltende Moratorium oder die mit demselben verbundenen Rechte gegen seinen Willen entziehen würde, als gegen ein inländisches Verbotsgesetz verstößend gilt. Hierdurch wurde dem österreichischen Gericht die Möglichkeit genommen, das österreichische Moratorium auf ungarische Staatsbürger anzuwenden, weil ein Urteil, das nicht die Vorschriften des ungarischen Moratoriums zur Grundlage hätte, gegen zwingendes ungarisches Recht verstößen würde. Einem solchen Urteil würde die Vollstreckbarkeit in Ungarn mangeln. Aus Gründen der Gegenseitigkeit (§ 20 im österreichischen Moratorium) wird daher auch das österreichische Moratorium in Ungarn als zwingendes Recht betrachtet werden müssen. Praktisch wird aber die Ausübung der Vergeltung in Oesterreich nicht sein, weil das österreichische Moratorium in den meisten Fällen für den Gläubiger viel günstigere Bestimmungen enthält als das ungarische Moratorium.